

**Die aus selbstschuldnerischer Bürgschaft in Anspruch genommenen Bank muss unverzüglich eigene zumutbare Anstrengungen unternehmen, um ihre Bürgschaftspflicht zu prüfen.**

## **Urteilbesprechung**

BGH; Urteil vom 10.2.2011 – VII ZR 53/10

### **1. Der vereinfachte Sachverhalt**

Eine Bank wurde aus einer selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft unter Vorlage einer Kopie der Gewährleistungsklage gegen den Hauptschuldner mit Zweiwochenfrist zur Zahlung aufgefordert. Sie regierte mit einem Formschreiben, durch das sie Unterlagen vom Gläubiger anforderte. Auf die nach Fristablauf und ohne Vorlage weiterer Unterlagen sogleich erhobene Klage erkannte die Bank die Forderung an, verwahrte sich aber gegen die Prozesskosten.

### **2. Entscheidung des Gerichts**

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz, wonach die Bank Anlass zur Klageerhebung gegeben habe. Die Verpflichtung aus einer selbstschuldnerischen Bürgschaft werde zugleich mit der Hauptforderung fällig, ohne dass es dafür einer gesonderten Aufforderung des Gläubigers und der Vorlage die Hauptschuld belegender Unterlagen bedürfe. Nach ihrer Inanspruchnahme müsse die Bank unverzüglich eigene Anstrengungen unternehmen, um sich über den Bestand der Hauptschuldner zu vergewissern. Insbesondere müsse sie eigene Erkundigungen bei ihrem Kunden, dem Hauptschuldner einholen. Erhalte sie gleichwohl erforderliche Unterlagen nicht, müsse sie diese bezeichnen und dürfe sich nicht auf die formularmäßige Anforderung von Unterlagen zurückziehen.

### **3. Hinweis für die Praxis**

Die Entscheidung erhöht den Druck auf Banken bei Geltendmachung von selbstschuldnerischen Bürgschaften erheblich. Sie müssen sofort tätig werden, bei ihrem Auftragnehmer alle zur Beurteilung der Hauptschuld notwendigen Unterlagen anfordern und sich selbst über den Bestand der Hauptschuld schlüssig werden. Sonst riskieren die Banken erhebliche Prozesskosten, die sie im Zweifel nicht zurückerlangen. Sie dürfen den Gläubiger nicht mit formelhafter Anforderung von Unterlagen hinhalten. Zur unverzügliche Unterrichtung des Hauptschuldners sind die Banken allerdings auch diesem gegenüber verpflichtet, da sie im Zweifel ohne dessen Benachrichtigung nebst Aufforderung zur Stellungnahme keine Zahlungen leisten dürfen. Die Entscheidung des BGH dient der Beschleunigung fälliger Zahlungen und entspricht damit letztlich dem Interesse aller Auftragnehmer- und Auftraggeber.

Rechtsanwalt und Notar  
Joachim Garbe-Emden  
SNP Schlawien Naab Partnerschaft